



# LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

## Die Führerscheinklassen und die geläufigsten Schlüsselzahlen im EU-Führerschein



Symbol	Fahrlernklassen	Mindestalter	Fahrzeugklassen	Bemerkungen
	A	18	Krafträder mit Leistungsbeschränkung in den ersten zwei Jahren bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg	ab 25 Jahre Direkteinstieg ohne Leistungsbeschränkung möglich
	A 1	16	Leichtkrafträder bis 125 cm <sup>3</sup> , bis 11 kW	für 16- u. 17-Jährige: 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
	B	18	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und die Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht übersteigt	
	BE	18	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg, außer in Klasse B fallende Fahrzeugkombinationen	Vorbesitz Klasse B
	C	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	CE	18	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse C
	C 1	18	Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	C 1 E	18	Kraftfahrzeuge der Klasse C 1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die Gesamtmasse des Anhängers nicht über der Leermasse des Zugfahrzeugs liegt und die Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht übersteigt	Vorbesitz Klasse C 1
	D	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgast-sitzplätzen mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	DE	21	Kraftomnibusse der Klasse D mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D
	D 1	21	Kraftomnibusse mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Fahrgastplätze mit Anhänger bis 750 kg	Vorbesitz Klasse B
	D 1 E	21	Kraftomnibusse der Klasse D 1 mit Anhänger über 750 kg	Vorbesitz Klasse D 1
	M	16	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> und 45 km/h	
	L	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h	
	T	16	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (jeweils auch mit Anhängern)	für 16- u. 17-Jährige: Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
	S	16	Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren. Bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.	

## Bedeutung der Schlüsselzahlen auf der Rückseite des Führerscheines

Eingetragen in der Spalte Nr. 12 (zur Klasse) und in der Zeile Nr. 12 (zur Person)

Schlüsselzahl	Bedeutung
01	Sehhilfe
<b>79</b> ( <b>C1E&gt;12000kg,</b> <b>L ≤ 3</b> )	<p>Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.</p> <p><b>79 (C1E&gt;12000kg, L ≤ 3)</b> Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.</p>
95	KraftfahrerIn/Kraftfahrerin, die/der InhaberIn/InhaberIn eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der KraftfahrerInnen/Kraftfahrerin bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel 95.01.01.2012).
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
174	Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden.
175	Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup>
181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
184	<p>Auflagen: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und</li> <li>2.) nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,</li> <li>b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und</li> <li>c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</li> </ol> </li> </ol>